

# Bekanntmachung



## Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20.1 - Gewerbegebiet westlich der ehemaligen MUNA-

### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenbrunn hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 20.1 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst die Grundstücke in 85662 Hohenbrunn, Gemeinde Hohenbrunn, mit den nachstehenden Flurnummern.

| Gemarkung  | Zähler | Nenner | Gemarkung  | Zähler | Nenner |
|------------|--------|--------|------------|--------|--------|
| Hohenbrunn | 1184   | 2      | Hohenbrunn | 1184   | 15     |
| Hohenbrunn | 1184   | 8      | Hohenbrunn | 1184   | 16     |
| Hohenbrunn | 1184   | 9      | Hohenbrunn | 1184   | 17     |
| Hohenbrunn | 1184   | 10     | Hohenbrunn | 1184   | 18     |
| Hohenbrunn | 1184   | 13     | Hohenbrunn | 1184   | 19     |
| Hohenbrunn | 1184   | 14     | Hohenbrunn | 1184   | 20     |

Der Geltungsbereich ist auch aus der nachstehenden Planzeichnung ersichtlich.



### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtverbindlich wird.

#### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Diese Veränderungssperre wurde erstmals am 24.01.2020 bekanntgemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde jedoch erst am 14.02.2020 bekanntgemacht. Aufgrund dieses Sachverhalts konnte die Veränderungssperre nicht rechtswirksam werden. Die Satzung über die Veränderungssperre wird deshalb hiermit erneut bekanntgemacht. Sie tritt gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch rückwirkend zum 17.02.2020 in Kraft.

Hohenbrunn; 20.02.2020

  
Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel  
angeheftet am: 21.02.2020  
abgenommen am 27.03.2020

